

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. August 2008

664

EINGANG GR			
27. August 2008			
GRG Nr.	08	GE 4	37

Botschaft zum Gesetz über das Einwohnerregister

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz über das Einwohnerregister.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 23. Juni 2006 das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) erlassen.

Mit dem Registerharmonisierungsgesetz sollen verschiedene Bundesregister, das Einwohnerregister sowie das Stimmregister harmonisiert werden. Das Gesetz schreibt einen Mindestinhalt für die Einwohnerregister vor und verpflichtet die Kantone bzw. Gemeinden

- zur elektronischen Führung der Einwohner- und Stimmregister,
- zum elektronischen Datenaustausch mit Bundesstellen und
- zum elektronischen Datenaustausch der Gemeinden untereinander bei Umzügen.

Der Bund hat beschlossen, die Volkszählung 2010 in Form einer Registerzählung durchzuführen. Dabei sollen die Grunddaten nicht mehr bei der Bevölkerung erhoben, sondern direkt aus den elektronischen Registern der Gemeinden übernommen werden.

Zur Verbesserung der Datenqualität wird die heutige AHV-Nummer durch die neue Versichertennummer ersetzt, welche bei der Geburt bzw. der Einwanderung zugeteilt und sowohl im Einwohner- als auch im Zivilstandsregister geführt wird. Auch alle in der Schweiz lebenden ausländischen Staatsangehörigen erhalten die neue Versichertennummer. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind auf den 1. Dezember 2007 in Kraft getreten, gleichzeitig mit der AHV-Revision, in deren Rahmen die neue

AHV-Nummer (Versichertennummer) als registerübergreifende Personenidentifikationsnummer eingeführt wurde. Die ausschliesslich für die Einführung der Versichertennummer nötigen Bestimmungen wurden auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

Die Versichertennummer weist gegenüber der bisherigen AHV-Nummer verschiedene Änderungen auf. Sie ist insbesondere „nicht sprechend“; man kann also keine Daten aus ihr herauslesen. Zudem bestehen strenge Vorgaben zur Informationssicherheit durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).

Das Registerharmonisierungsgesetz wirkt sich hauptsächlich auf die Einwohnerämter und die Einwohnerregister aus. Es beinhaltet für die Gemeinden die Pflicht, die Daten nach den neuen bundesgesetzlichen Anforderungen zu führen und den bestehenden Datenstamm zu bereinigen. Neu muss beispielsweise für jede Person auch der Gebäude- und Wohnungsidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister erfasst werden. Auch die neue Versichertennummer der AHV wird im Einwohnerregister geführt, sobald diese zugeteilt ist. Diese Nummer bildet dann den Personenidentifikator.

2. Ziel der Registerharmonisierung

Ziel der Registerharmonisierung ist, die im Einwohnerregister geführten Daten soweit möglich zu nutzen. Die Einwohnerämter sollen berechtigt werden, Registerdaten anderen kommunalen Stellen oder den anerkannten Kirchen in elektronischer Form abzugeben, wenn der Datenschutz sichergestellt ist. Zusätzlich sollen die Daten der Einwohnerregister elektronisch dem Kanton zur Verfügung gestellt werden. So können dieselben Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auch für kantonale Zwecke genutzt werden.

Die Einführung der Registerharmonisierung stellt also nicht nur Grundlage für die eidgenössische Volkszählung beziehungsweise für die Führung der Einwohnerregister dar, sondern soll auch ein Schritt zur Einführung von E-Government sein.

3. Bundesrechtliche Vorgaben zum Stimmregister und zum Gebäude- und Wohnungsregister

Der Geltungsbereich des Registerharmonisierungsgesetzes erstreckt sich auch auf die kantonalen Stimmregister (Art. 2 Abs. 2 RHG). Diese Register werden im Rahmen der Ausübung der politischen Rechte in Bund, Kanton und Gemeinde von den Kantonen und Gemeinden geführt. In der Regel werden dafür die in den Einwohnerregistern enthaltenen Informationen extrahiert. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist daher ausdrücklich vorgesehen, dass das Einwohnerregister zugleich als Stimmregister dient. Im Übrigen sind harmonisierte Stimmregister auch eine Voraussetzung für die allfällige Einführung einer elektronischen Stimmabgabe.

Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) beruht auf der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000 (SR 431.841). Darin werden die wichtigsten Grunddaten und Merkmale zu Gebäuden und Wohnungen (z.B. Adresse, Standortkoordinaten, Baujahr, Anzahl Geschosse, Hei-

zungsart für Gebäude bzw. Anzahl Zimmer und Wohnungsfläche für Wohnungen) geführt.

Das Bundesamt für Statistik führt das GWR in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden. Es wird in erster Linie zu statistischen Zwecken genutzt und bildet Basis der zukünftigen Gebäude- und Wohnungsstatistik. In Verbindung mit den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern ist das GWR ein wichtiger Bestandteil innerhalb des neuen Volkszählungskonzeptes.

4. Aktuelle kantonale Gesetzgebung

Das Meldewesen wird auf kantonaler Ebene im kantonalen Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger (TG NAG; RB 142.15) sowie der dazugehörigen Verordnung (RB 142.16) geregelt sowie für ausländische Staatsangehörige in der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (RB 142.21).

5. Kantonaler Anpassungsbedarf

Das Registerharmonisierungsgesetz verpflichtet die Kantone, die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen. In einzelnen Bereichen besteht dabei kein gesetzgeberischer Spielraum, so ist etwa der Mindestinhalt, den die Einwohnerregister enthalten müssen, bundesrechtlich vorgeschrieben. Das gleiche gilt für die Verpflichtung, die Einwohnerregisterdaten bei Zu- und Wegzug in elektronischer Form verschlüsselt weiterzuleiten, damit sie am neuen Ort nicht grundlegend neu erfasst werden müssen. Es sind auch die Melde- und Auskunftspflichten zu regeln. In einzelnen Bereichen haben die Kantone einen grösseren Gestaltungsspielraum. So steht es ihnen beispielsweise frei, eine physische Wohnungsnummerierung vorzunehmen.

Handlungsbedarf im Kanton:

- Kantonale Anschlussgesetzgebung zum Registerharmonisierungsgesetz;
- Sicherstellung und Überwachung der prozessmässigen und technischen Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton;
- Qualitätssicherung der laufenden Registerführung.

Handlungsbedarf bei den Gemeinden:

- Führen der Einwohnerdaten und Objektdaten gemäss dem vom Bund vorgegebenen Merkmalskatalog;
- Zuordnung der neuen Versichertennummer auf die entsprechenden Personen;
- Zuordnung der Gebäude und Wohnungen auf die Personen;
- technische Anpassung der Gemeindeinformatiksysteme.

6. Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hat am 18. März 2008 beschlossen, über den Entwurf zu diesem Gesetz ein externes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Frist lief bis zum 20. Juni 2008. Eingeladen wurde 106 Adressatinnen und Adressaten, insbesondere alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, alle Politischen Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Wirtschaftsverbände und einige weitere betroffene Stellen. Es gingen 38

Stellungnahmen ein, was einer Rücklaufsquote von 36 Prozent entspricht. Für die Gemeinden hat sich der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) ausführlich geäussert, zusätzlich gingen 22 Stellungnahmen von Gemeinden ein, wobei sich diese meistens auf die VTG-Stellungnahme bezogen und sie gegebenenfalls ergänzten.

Das Echo war im Grundsatz sehr positiv. Der Handlungsbedarf und das gesetzgeberische Konzept blieben unbestritten. Die Stellungnahmen bezogen sich somit auf einzelne Bestimmungen des Entwurfs. Auf diese Anliegen wird soweit nötig an entsprechender Stelle näher eingegangen.

Ein zentrales Thema war die Frage, ob Vermieterinnen und Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen sowie Logisgeberinnen und Logisgeber bei Mutationen gegenüber dem Einwohneramt meldepflichtig oder nur auf Anfrage auskunftspflichtig sein sollen. Im Vernehmlassungsentwurf wurden beide Varianten zur Diskussion gestellt. Gestützt auf die kontroversen Rückmeldungen wird dem vorliegenden Entwurf die Variante mit der Auskunftspflicht auf Anfrage zugrunde gelegt.

Die Führung von Registern sowie die Verwendung und Weitergabe der registrierten Daten steht naturgemäss in einem Spannungsfeld zwischen der effizienten Verwaltungsführung einerseits und dem Datenschutz andererseits. Dieses Spannungsfeld wurde in einigen Stellungnahmen angesprochen. Der Thurgau verfügt über ein gutes und in der Praxis bewährtes Datenschutzgesetz (TG DSG; RB 170.7), so dass es nicht angezeigt ist, einzelne Datenschutzbestimmungen als Wiederholungen in Spezialgesetzen unterzubringen. Um aber doch eine gebührende Aufmerksamkeit auf den Datenschutz und die Regelungen des TG DSG zu lenken, wurde mit dem neuen § 3 eine entsprechende Bestimmung in das vorliegende Gesetz aufgenommen. Näheres dazu findet sich bei den Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Bundesgesetzes ist mit Kosten und personellem Aufwand für die Gemeinden und den Kanton verbunden.

Für die Anpassung der Informatiksysteme der Gemeinden an die Bundesvorgaben fallen einmalige Kosten an, wobei sich diese in den einzelnen Gemeinden in der Höhe je nach Software-Hersteller und Wartungsvertrag stark unterscheiden können. Zusätzlich zu diesen Kosten für die Systemanpassungen werden den Gemeinden aufgrund der Bundesvorgaben im Registerharmonisierungsgesetz Aufwendungen erwachsen für Arbeiten zur einmaligen inhaltlichen Verknüpfung der Einwohner- und Objektregister (Zuordnung EGID/EWID zu den Einwohnerinnen und Einwohnern) und deren Nachführung, für die Merkmalsharmonisierung und für die Einführung der neuen Versichertennummer.

Es ist davon auszugehen, dass die Einwohnerämter bei Zuzügen von Personen aus anderen Gemeinden entlastet werden, da die Daten elektronisch von der Wegzugsgemeinde übernommen werden können.

Bei den bisherigen Volkszählungen musste stets Hilfspersonal angestellt werden. Diese

Kosten entfallen bei der vorgesehenen registerunterstützten Volkszählung.

8. Zeitplan für die Umsetzung

Die Volkszählung 2010 soll als Registerzählung durchgeführt werden. Dies erfordert die Bereinigung der Register bis spätestens Ende 2009. Seit Mitte Januar 2008 bis Frühling 2009 werden alle Gemeinden der Schweiz an die Plattform Sedex (**secure data exchange**) des Bundes angeschlossen, welche den sicheren Transport der Daten sicherstellt. Zudem wird ein Validierungsservice eingerichtet, mit welchem die Daten auf die Korrektheit hin überprüft werden, bevor die Registerdaten für statistische Zwecke verwendet werden.

Die Einwohnerregister haben bis spätestens 31. Dezember 2009 den neuen Anforderungen zu entsprechen.

Das vorliegende Gesetz sollte also nach Möglichkeit bis Ende des Jahres 2008 vom Grossen Rat verabschiedet sein und nach Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzt werden können.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

In den Absätzen 1 und 2 wird die Pflicht der Politischen Gemeinden festgehalten, ein Einwohneramt zu führen, welches das Einwohnerregister betreut. Gleichzeitig wird auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) verwiesen.

Der Inhalt des Einwohnerregisters richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz und muss mindestens folgende Daten enthalten (Art. 6 RHG):

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;

- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Da im Einwohnerregister unter anderem auch das Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nachgeführt wird, bietet es sich an, dieses Register auch gleich als Stimmregister zu nutzen (Abs. 3).

Die im Vernehmlassungsentwurf noch vorgesehene Möglichkeit, dass der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden vorschreiben kann, im Einwohnerregister noch weitere, im Registerharmonisierungsgesetz nicht vorgesehene Daten zu erfassen, wird aufgrund der Kritik im Vernehmlassungsverfahren fallen gelassen.

§ 2

Die departementalen Zuständigkeiten werden in der Verordnung zum vorliegenden Gesetz vom Regierungsrat zu bezeichnen sein. Im Grundsatz dürfte das Departement für Justiz und Sicherheit zuständig sein, wobei im Bereich Stimmregister das Departement für Inneres und Volkswirtschaft und im Bereich EDV das Departement für Finanzen und Soziales tangiert sind. Für die Volkszählung 2010 und für die statistischen Belange wird die Dienststelle für Statistik zum Zug kommen.

§ 3

Da es im vorliegenden Gesetz unter anderem um Melde- und Auskunftspflichten von Privatpersonen gegenüber staatlichen Behörden und um die Bearbeitung und Weitergabe der vorhandenen Einwohnerdaten geht, kommt dem Datenschutz eine ganz entscheidende Bedeutung zu. Diesem Aspekt – der auch im Vernehmlassungsverfahren oft angesprochen wurde – ist entsprechend Rechnung zu tragen.

In den einleitenden Bemerkungen wurde beim Thema Vernehmlassungsverfahren bereits ausgeführt, dass der Kanton Thurgau über ein gutes und in der Praxis bewährtes Datenschutzgesetz verfügt. Es ist daher weder nötig noch angezeigt, im vorliegenden Gesetz einzelne Datenschutzbestimmungen als Wiederholungen aufzuführen. Um aber doch die gebührende Aufmerksamkeit auf den Datenschutz und die Regelungen des TG DSG zu lenken, wurde mit § 3 eine entsprechende Bestimmung in das vorliegende Gesetz aufgenommen.

Zum Schutz der Persönlichkeit regelt das Datenschutzgesetz die Bearbeitung von Daten durch öffentliche Organe (§ 1 TG DSG). Im Gesetz sind die Begriffe definiert und alle interessierenden Bereiche geregelt (Bearbeitung von Personendaten, Datensammlungen, Aufsicht und die Rechte der Betroffenen). Im hier interessierenden Zusammenhang geht es insbesondere um die Weitergabe der beim Einwohneramt vorhandenen

Daten an andere Stellen innerhalb und ausserhalb der betreffenden Gemeinde. Massgebend dafür ist § 8 TG DSG. Nach dieser Bestimmung dürfen Personendaten einem anderen öffentlichen Organ nur bekanntgegeben werden, sofern

1. das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder
2. das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder
3. die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

§§ 4 und 5

Die Begriffe Haupt- und Nebenwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes werden hier definiert. Die Definitionen entsprechen dem Bundesrecht, dort aber bezogen auf die Gemeinde, hier bezogen auf die Person. Die Kriterien sind also identisch, nur der Blickwinkel ändert.

In Art. 3 Buchstabe b RHG wird die *Niederlassungsgemeinde* definiert. Die genau gleichen Kriterien werden nun auf kantonaler Ebene dazu verwendet, den *Hauptwohnsitz* einer Person im Sinne dieses Gesetzes zu definieren. Mit andern Worten ist die Niederlassungsgemeinde jene Gemeinde, in der sich der Hauptwohnsitz einer Person befindet

In Art. 3 Buchstabe c RHG wird die *Aufenthaltsgemeinde* definiert. Aus den gleichen Kriterien ergibt sich auf kantonaler Ebene der *Nebenwohnsitz* im Sinne dieses Gesetzes. Eine Person kann nur dann einen Nebenwohnsitz begründen, wenn sie einen schweizerischen Hauptwohnsitz hat. Dann kann sie allerdings auch mehrere Nebenwohnsitze haben.

Die Terminologie hat sich gegenüber dem bisherigen Recht etwas verändert, die Begriffe im kantonalen Gesetz sind nun aber wörtlich auf das neue Recht des Bundes abgestimmt. Sie gelten gleichermassen für schweizerische und ausländische Staatsangehörige mit Haupt- und allfälligem Nebenwohnsitz in der Schweiz.

Durch die Einfügung der Wendung „im Sinne dieses Gesetzes“ bei den beiden Begriffsdefinitionen wird entsprechend gewissen Vorbehalten aus dem Vernehmlassungsverfahren auch klargestellt, dass die dem RHG entnommen Begriffsumschreibungen für den Haupt- und Nebenwohnsitz den zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt nicht tangieren. Nachdem die Frage des Haupt- und Nebenwohnsitzes in der Praxis für die Einwohnerämter aber eine grosse Bedeutung für die An- und Abmeldeformalitäten haben, soll mit den §§ 4 und 5 eine Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation erreicht werden.

§ 6

Wenn auch im RHG die Begriffe *Niederlassungsgemeinde* und *Aufenthaltsgemeinde* verwendet werden, bedeutet dies nicht, dass damit etwas über das Recht von ausländischen Staatsangehörigen, sich in der Schweiz niederzulassen oder aufzuhalten, gesagt würde. Im Ausländerrecht haben die Begriffe *Niederlassung* und *Aufenthalt* eine eigene Bedeutung. In der vorliegenden Bestimmung wird daher ausdrücklich festgehalten, dass sich die Voraussetzungen für die Niederlassung und den Aufenthalt der ausländischen

Staatsangehörigen nach den Bestimmungen des Ausländerrechtes richten.

§ 7

Die Bestimmung definiert die persönliche Meldepflicht, sagt also aus, was zu tun ist, wenn man in eine Gemeinde zuzieht, innerhalb einer Gemeinde umzieht oder aus einer Gemeinde wegzieht.

Die Bestimmung erfüllt die bundesrechtliche Vorgabe von Art. 11 RHG, wonach die Kantone die notwendigen Vorschriften erlassen müssen, damit:

- natürliche Personen sich innerhalb von 14 Tagen (bisher 8 Tagen) nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden;
- die Meldepflichtigen wahrheitsgetreu Auskunft über die massgeblichen Daten erteilen und, wenn erforderlich, ihre Angaben dokumentieren.

§ 8

Erfahrungsgemäss kommt ein kleiner Teil der Bevölkerung ihrer persönlichen Meldepflicht nicht nach. Der Bund verpflichtet die Kantone, für solche Fälle die notwendigen Vorschriften über die unentgeltliche Auskunftspflicht Dritter zu erlassen (Art. 12 RHG). Diese bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Auskunftspflicht Dritter wurden übernommen.

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem vom Bund verlangten Minimum und statuiert eine Auskunftspflicht für Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen. Sie haben die ein- und ausziehenden Mieterinnen und Mieter dem Einwohneramt auf Anfrage zu melden.

Die gleichen Auskunftspflichten gelten gemäss Abs. 2 auch für Logisgeberinnen und Logisgeber bezüglich der in ihrem Haushalt einziehenden, ausziehenden und wohnenden Personen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind ebenfalls nur dann zur Auskunft über die bei ihnen beschäftigten Personen verpflichtet, wenn diese ihre persönliche Meldepflicht nach § 7 nicht erfüllt haben und das Einwohneramt ausdrücklich Auskunft verlangt (Abs. 3). Dies entspricht wiederum dem bundesrechtlichen Minimum.

Falls die Praxis ein Bedürfnis nach einer Meldepflicht der Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen ausweisen sollte, wäre zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Gesetzesrevision ins Auge zu fassen.

§ 9

Kollektivhaushalte werden in Art. 2 Buchstabe a der Registerharmonisierungsverordnung (RHV; SR 431.021) definiert. Es sind dies Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Internate und Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte, Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunter-

künfte für Asylsuchende, Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Gemäss Art. 9 RHV haben die Kantone sicherzustellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten im Einwohner- und im Stimmregister geführt werden. Entsprechend werden die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten zu einer Meldung an das Einwohneramt der Standortgemeinde verpflichtet. Diese Meldepflicht umfasst jene Personen, die sich vorübergehend im Kollektivhaushalt aufhalten, dort also einen Nebenwohnsitz begründen.

Wer im Kollektivhaushalt seinen Hauptwohnsitz begründet – beispielsweise das dort ständig wohnende Personal – untersteht der persönlichen Meldepflicht gemäss § 7.

§ 10

Das Bundesrecht regelt, dass und in welcher Form die Kantone und Gemeinden dem Bund die Registerdaten zur Verfügung zu stellen haben (Art. 14 RHG). Nicht geregelt ist die Datenlieferung von den Gemeinden an den Kanton. Diese Lücke wird hier geschlossen (Abs. 1).

Der Kanton muss die Daten der Gemeinden – selbstverständlich unter Berücksichtigung des Datenschutzes – für seine Zwecke nutzen können. Er kann zu diesem Zweck eine elektronische Plattform einrichten (Abs. 2). Die Plattform stellt die Daten für kantonale amtliche und statistische Nutzungen bereit, beispielsweise für die amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden, aber auch für eine allfällige Datenlieferung an den Bund.

§ 11

Diese Bestimmung regelt den Datenaustausch zwischen den Politischen Gemeinden (Abs. 1), die Weitergabe an die Schulgemeinden und an Amtsstellen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Abs. 2) sowie an die Kirchgemeinden (Abs. 3).

Zum Datenaustausch bei Umzug sind die Gemeinden bundesrechtlich verpflichtet. Die Kantone haben die notwendigen Bestimmungen zu erlassen. Der Austausch erfolgt in elektronischer und verschlüsselter Form. Die Verschlüsselung richtet sich dabei nach dem Bundesgesetz vom 19. September 2003 über die elektronische Signatur (SR 943.03); die Modalitäten des Datenaustausches und die Schnittstellen werden durch den Bundesrat festgelegt (vgl. Art. 10 RHG).

Zusätzlich muss das Einwohneramt die registrierten Daten an die Schulgemeinden und an Stellen innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie an die Versorgungs- und Werkbetriebe weitergeben können, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. So kann das Einwohneramt seine zentrale Funktion erfüllen.

In Absatz 3 der vorliegenden Bestimmung wird neu geregelt, dass das Einwohneramt der betreffenden Kirchgemeinde mitteilt, wenn Personen, die einer anerkannten Landeskirche angehören, umziehen. Bisher bestand hierfür keine gesetzliche Grundlage. Im Einwohnerregister ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft verzeichnet (Art. 6 Buchstabe I

RHG). Im Thurgau sind die evangelisch reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechtes (§ 91 der Kantonsverfassung; RB 101).

§ 12

Versorgungs- und Werkbetriebe der Gemeinden oder auch des Kantons können als Lieferanten von Elektrizität, Gas oder Wasser über Daten verfügen, die zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators nützlich sind. Daher verlangt Art. 8 Abs. 2 RHG von den Kantonen, Bestimmungen zu erlassen, damit diese Betriebe (das Bundesgesetz spricht von industriellen Werken) und andere registerführende Stellen verpflichtet werden, solche Daten auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung betrifft Versorgungs- und Werkbetriebe, die im Auftrag von Gemeinden oder Kanton tätig sind, unabhängig von einer allfälligen rechtlichen Verselbständigung.

§ 13

Im Einwohnerregister sind nicht nur die Daten zur Person (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht etc.) enthalten, sondern auch der Gebäude- und Wohnungsidentifikator der von ihr bewohnten Wohnung aus dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Die Erfassung und Nachführung dieser Daten kann schwierig sein.

Für die Nachführung des Wohnungsidentifikators kann eine Wohnungsnummerierung, eine Hilfe sein. Der Bund gibt den Kantonen die Möglichkeit, eine physische Wohnungsnummerierung einzuführen (Art. 8 Abs. 3 RHG). Die Nummer würde dann z.B. auf dem Briefkasten und im Mietvertrag angegeben. Voraussetzung zur physischen ist eine administrative Wohnungsnummerierung, die in den entsprechenden Registern und Dateien geführt wird, jedoch nicht am Objekt sichtbar ist. Sie geht weniger weit als die physische Nummerierung, ist also von der bundesrechtlichen Kompetenzregelung abgedeckt. Mit der vorliegenden Bestimmung wird diese administrative Wohnungsnummerierung eingeführt und der Regierungsrat ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

In Abs. 2 wird den Gemeinden zudem die Möglichkeit eingeräumt, zusätzlich die physische Wohnungsnummerierung einzuführen. Damit wird bedürfnisgerechte Anwendung dieses Mittels ermöglicht.

§ 14

Diese Strafbestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 11 TG NAG).

§ 15

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes kann das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 7. Mai 1984 aufgehoben werden. Insbesondere sind die Begriffe Haupt- und Nebenwohnsitz im vorliegenden Entwurf definiert. Dies gilt ebenso für die Aufgaben der Einwohnerämter und die Melde- sowie Auskunftspflichten.

§ 16

Die Inkraftsetzung durch den Regierungsrat entspricht der Usanz. Der Zeitplan wurde bei den einleitenden Bemerkungen bereits dargestellt.

III. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Rainer Gonzenbach

Beilage

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates